

## Antragsänderungen in der Satzung des Fördervereins Schule Pfaffenweiler e.V.

MV am 30.06.2021

Alt	Neu
<p>Überschrift bisher</p> <p><b>Satzung</b> (2016)</p>	<p><b>Satzung</b> (2021)</p> <p>Förderverein Schule Pfaffenweiler e.V. (plus farbiges Logo)</p>
<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Schule Pfaffenweiler".</p> <p>Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".</p> <p>Die Punkte 2 und 3 bleiben unangetastet.</p>	<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schule Pfaffenweiler e.V.“.</p>
<p><b>§ 8 Vorstand</b></p> <p>6. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind jeweils gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder.</p>	<p><b>§ 8 Vorstand</b></p> <p>6. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.</p>
<p><b>§ 10 Satzungsänderung</b></p> <p>1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.</p> <p>2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.</p> <p>3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.</p>	<p><b>Änderung in Punkt 3</b></p> <p><b>§ 10 Satzungsänderung</b></p> <p>1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.</p> <p>2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.</p> <p>3. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.</p>

**§ 11 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung einen Liquidator bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule in VS-Pfaffenweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Gesamtumformulierung****§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, diese ausschließlich zu Gunsten der Grundschule Pfaffenweiler (Villingen-Schwenningen) zu verwenden.